

Nr. 2/16
Januar 2016

Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Gesetzentwurf zur Strafbarkeit von Sportwettbetrug und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe

Deutscher Richterbund
Kronenstraße 73
10117 Berlin
T +49 30 206 125-0
F +49 30 206 125-25
info@drb.de
www.drb.de

Verfasser der Stellungnahme:
Dr. Peter Schneiderhan, Oberstaatsanwalt,
Mitglied des Präsidiums

A. Tenor der Stellungnahme

Der Deutsche Richterbund lehnt die Überlegungen des Gesetzgebers, Sportwettbetrug und Manipulation von berufssportlichen Wettkämpfen als Straftatbestände einzuführen, ab.

Durch die geplanten Tatbestände der §§ 265c ff. StGB-E werden keine Rechtsgüter erfasst, die strafrechtlichen Schutz erfahren sollten.

Die mit der geplanten Einführung verbundene Mehrbelastung der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaften, ist nicht zu rechtfertigen.

B. Bewertung im Einzelnen

Der Deutsche Richterbund lehnt die Einführung eines Straftatbestandes des Sportwettbetruges und der Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe ab. Er fordert den Gesetzgeber auf, das Gesetzesvorhaben nicht weiter zu verfolgen.

I. Keine schützenswerten Rechtsgüter

Die neuen Tatbestände der §§ 265c ff. StGB-E sollen die „Integrität des Sports“ und das Vermögen von Wettteilnehmern und Anbietern von Sportwetten schützen.

Bei der „Integrität des Sports“ handelt es sich um kein Rechtsgut, welches strafrechtlichen Schutz beanspruchen könnte. Der Versuch des Gesetzgebers, die „Integrität des Sports“ über das Gesetz zur Bekämpfung von Doping im Sport (BT-Drs. 18/4898, § 1 AntiDopG-E) und über die hier neu zu schaffenden Straftatbestände erst als Rechtsgut zu erschaffen, um Verletzungen dieses Rechtsguts dann strafrechtlich schützen zu können, ist abzulehnen. Die Integrität des Sports, dessen Werte und gesellschaftliche Funktion muss sich der Sport selbst erarbeiten. Sie kann nicht durch den Gesetzgeber als existent postuliert und durch Strafverfolgung gesichert werden.

Mit der geplanten Strafbarkeit von Wettbetrug und Manipulation von Veranstaltungen des „organisierten Sports“ bzw. von „hochklassigen Veranstaltungen“ sollen Tatbestände für sportliche Ereignisse geschaffen werden, welche „infolge der Professionalisierung, Medialisierung und Kommerzialisierung ... zu einem herausragenden wirtschaftlichen Faktor“ (Referentenentwurf, S. 7) geworden sind. Dieser Wertung sportlicher Großereignisse als Wirtschaftsfaktor ist zuzustimmen. Daher sind auf diese Veranstaltungen uneingeschränkt die Regeln wirtschaftlichen Handelns, einschließlich des Verbotes von Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 299 StGB, anzuwenden. Darüber hinausgehende Sonderstrafatbestände sind nicht erforderlich.

Auch der Schutz des Vermögens des Wettenden und gar der Wettanbieter erfordert keinen Rechtsgüterschutz, welcher die geplante Einführung des Straftatbestandes „Sportwettbetrug“ rechtfertigt. Durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 263, 263 a StGB kann der Wettbetrug – trotz aller Probleme beim Nachweis von Täuschungshandlung, Kausalität der Täuschung und Schadensfeststellung im Einzelfall – als Betrug/Computerbetrug strafrechtlich geahndet werden. Einen darüber hin-

ausgehenden besonderen Schutz von Wettteilnehmern oder -anbietern bedarf es nicht.

Der Deutsche Richterbund verkennt dabei nicht, dass Sportwetten eine nicht unerhebliche Einnahmequelle der organisierten Kriminalität sind und in größerem Umfang auch zur Geldwäsche genutzt werden. Die richtige Reaktion des Gesetzgebers auf diese Phänomene wäre jedoch nicht die vorgeschlagene Strafbarkeit des Sportwettbetruges, sondern eine Ausweitung des strafbewehrten Verbots des Glücksspiels. Eine solche konsequente Erweiterung der bisherigen Tatbestände der §§ 284, 285 StGB als Maßnahme der Gefahrenabwehr wäre auch europarechtlich zulässig.

Unabhängig von dieser grundsätzlich ablehnenden Position wird zu einzelnen Fragen des Entwurfs wie folgt Stellung genommen:

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

§ 256c Abs. 1-3 StGB-E/Sportwettbetrug: Unklare Definitionen, zu weiter Anwendungsbereich

Strafbar soll das Fordern, Sich-Versprechen lassen oder Annehmen von Vorteilen als Gegenleistung für eine Manipulationshandlung mit Sportwettbezug (Referentenentwurf, S. 12) sein. Manipulationshandlungen sind dabei solche, die eine „Beeinflussung des Verlaufes oder des Ereignisses des Wettbewerbs zugunsten des Wettkampfgegners“ (S. 13) beinhalten.

Erfasst werden soll „das bewusste Zurückbleiben eines Sportlers hinter seinen Leistungsgrenzen oder ein bewusstes Vergeben von Wettkampfchancen“ (Referentenentwurf S. 13). Auch bestimmte Spielverläufe sollen Gegenstand von Unrechtsvereinbarungen sein können. Beispielhaft wird der bewusste Einsatz schwächerer Spieler durch einen Trainer genannt (Referentenentwurf S. 13).

Damit setzt der Referentenentwurf eine Pflicht des einzelnen Sportlers und Trainers zum Leistungseinsatz und zum Sieg voraus, welche in dieser Form in den einschlägigen Regelungen der Sportverbände nicht gefunden werden kann. Diese Vorgabe setzt sich in Widerspruch zum Postulat der Integrität des Sports mit der Aufgabe, sich „Fertigkeiten für das Leben anzueignen und Muster für lebenslange körperliche Betätigung und eine gesunde Lebensweise zu entwickeln“ (Berliner Erklärung vom 30.05.2013, Abschnitt I, 1.1). Die Pflicht zum Erfolg im Wettbewerb unter Einsatz der vollen körperlichen Leistungsfähigkeit mag sich aus der arbeitsrechtlichen Bindung des

Profisportlers an seinen Verein ergeben. Im Bereich des Breiten- und Hobbysports dürfte er keine rechtliche Grundlage finden. Der Gesetzentwurf zielt in seinem Anwendungsbereich jedoch über den vollkommerzialisierten Bereich des Sports hinaus auch auf den Breitensport. Für diesen definiert der Gesetzgeber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Pflicht zum Sieg. Inwieweit dieser Maßstab im Bereich des Breitensports für das einzelne Ermittlungsverfahren durchzuhalten sein wird, bleibt offen.

Im Wesentlichen unanwendbar für die Praxis wird die Vorschrift durch die zutreffend aus der Bestechlichkeitsdogmatik übernommene Voraussetzung des Nachweises der Unrechtsvereinbarung, welche „zumindest in groben Umrissen bekannt sein muss“ (Referentenentwurf S. 13,14). Der Spieler muss damit rechnen oder zumindest billigend in Kauf nehmen, dass seine Manipulationshandlung „für eine betrügerische Wetthandlung genutzt werden soll“ (Referentenentwurf S. 14).

Ohne Nachweis über den konkreten Inhalt von Absprachen und Kenntnis des Spielers oder Trainers von Wetteinsätzen ist ein solcher Nachweis kaum zu führen. Dieser Nachweis dürfte in den wenigsten Fällen möglich sein. Der Tatbestand wird daher die unter dem Legalitätsprinzip bei Bestehen eines Anfangsverdacht zum Ermitteln verpflichteten Strafverfolgungsbehörden erheblich belasten, ohne dass mit Anklagen oder Verurteilungen im wesentlichen Umfang zu rechnen ist.

Zutreffend nimmt der Gesetzentwurf zumindest den Tatbestand von Sportwettbetrug und Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe bei Verdacht auf gewerbs- oder bandenmäßiges Handeln in die Liste des § 100a StPO auf und erweitert daher die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Telefonüberwachung im Sportbereich erheblich.

§ 265C Abs. 5 StGB/Internationale Reichweite

Die Ausweitung der Anwendbarkeit des Tatbestandes des § 265cStGB-E auf Wettbewerbe des Auslandes ist abzulehnen.

Eine solche Pflicht zur Strafverfolgung im Ausland – über die Mitgliedstaaten der EU hinaus – würde die Strafverfolgungsorgane in erheblichem Maße belasten, ohne dass erfolversprechende Ermittlungsergebnisse zu erwarten sind. Es gibt für eine solche Ausweitung der Strafbarkeit auch kein Bedürfnis.

Während die Regelung des § 299 Abs. 3 StGB, auf welche die Begründung hinsichtlich dieser Ausweitung Bezug nimmt (Referentenentwurf S. 16) internationaler politischer Notwendigkeit geschuldet ist, bedarf es einer solchen Ausweitung für den Sportwettbetrug nicht. Auch die – rechtlich unverbindliche – Berliner Erklärung vom 30.05.2013 erfordert keine Ausweitung der Strafverfolgung auf ausländische Sportereignisse. In der Erklärung werden der Austausch von Good-Practice zur Bekämpfung der Manipulation von Sportereignissen (Abschnitt III, Ziffer 3.18) und die Schärfung des öffentlichen Bewusstseins für die Gefahren von Sportmanipulation gefordert (Abschnitt III, Ziffer 3.21), nicht jedoch eine internationale Strafverfolgung.

Daher schlägt der Deutsche Richterbund vor, § 265c Abs. 5 StGB-E zu streichen. Außerdem sollte § 299 Abs. 3 StGB durch einen Satz 2 wie folgt ergänzt werden: „Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, sofern es sich bei der Leistung um eine solche handelt, welche im Rahmen eines sportlichen Wettbewerbs zu erbringen ist.“

§ 265C Abs. 6 StGB-E/Wettbewerb des organisierten Sports

Die Definitionen sind unscharf, zu weit und in der Praxis schwer zu handhaben.

Der Vorschlag leidet an der Unbestimmtheit des Begriffes „Sport“. Auch im vorliegenden Gesetzentwurf ist, wie bereits im AntiDopG, keine Legaldefinition des Sports enthalten. Eine gesellschaftliche Definition des Sports, welche mit einer für das Strafrecht ausreichenden Sicherheit den Begriff „Sport“ auch für das Strafrecht ausfüllen könnte, existiert nicht (vgl. z.B. DOSB: „Die Frage "Was ist Sport?" ist nicht einfach zu beantworten. Im Folgenden versuchen wir deshalb den Begriff "Sport" näher zu definieren...“ <https://www.dosb.de/de/organisation/was-ist-sport/sportdefinition/>).

Der Begriff des „organisierten Sports“ in § 265c Abs. 6 StGB-E schränkt den Anwendungsbereich der Vorschrift nicht im erforderlichen Umfang ein. Jede Veranstaltung mit Wettbewerbscharakter setzt Organisation voraus und bindet an Regeln, die national oder international von Sportorganisationen vorgegeben werden. Aus dem Anwendungsbereich des § 265c StGB dürften daher nur die im Referentenentwurf genannten privaten Sportveranstaltungen und Firmenläufe (S. 16) fallen. Dies führt dazu, dass auch jedes Sportereignis des Breitensports von ausschließlich lokaler Bedeutung Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen werden kann.

Dieser sehr weite Anwendungsbereich ist abzulehnen und eine Bagatellgrenze, die sicherstellt, dass lokale Sportereignisse vom Tatbestand nicht erfasst werden, einzuführen.

§ 265c Abs. 7 StGB-E/Trainer und Dritte

Die Ausweitung des Sportwettbetruges auf Trainer oder Personen, die Einfluss auf den Einsatz oder die Anleitung von Spielern haben können, ist abzulehnen.

Durch die Aufnahme dieser Personen in den Kreis möglicher Täter wird der Tatbestand auf Handlungen, welche nur indirekt Einfluss auf den Wettkampfverlauf haben können, vorverlagert.

Ein Tatnachweis wird weiter erschwert. Es wird im Regelfall nicht möglich sein, die Unrechtsvereinbarung beim Einsatz oder der Anleitung von Spielern durch den Trainer oder gar Dritte, nachzuweisen. Die Vorschrift spiegelt daher Strafverfolgungsmöglichkeiten vor, die in der Anwendungspraxis nicht einzuhalten sein werden.

§ 265 d StGB-E/Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben: Definition des berufssportlichen Wettbewerbes fehlt

Der Gesetzgeber will die Manipulation eines Wettbewerbs, an welchem Sportler, welche „durch ihre sportliche Betätigung unmittelbar oder mittelbar Einnahmen von erheblichem Umfang erzielen“ teilnehmen, auch dann unter Strafe stellen, wenn damit kein rechtswidriger Vermögensvorteil verbunden wird, § 265d Abs. 1 StGB-E. Der Gesetzentwurf will mit dieser Vorschrift die Manipulation von „hochklassigen Wettbewerben mit berufssportlichem Charakter“ erfassen und damit auch das Vermögen der sportlichen Mitbewerber schützen (Referentenentwurf S. 17).

Er greift dabei auf eine Formulierung zurück, welche bereits in § 4 Abs. 6 Ziffer 2 AntiDopG verwendet wird, ohne dass dort eine Legaldefinition von „erheblichen Einnahmen“ erfolgt. Eine solche wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf nicht getroffen. Neben der Frage, wann im Profisport „erhebliche“ Einnahmen erzielt werden und ob die Höhe, ab welcher von solchen Einnahmen gesprochen werden kann, von Sportart zu Sportart unterschiedlich festgesetzt werden muss, bleibt insbesondere offen, ob mittelbare Einnahmen z.B. durch spätere Werbeauftritte, welche auf die sportliche Betätigung in Großveranstaltungen zurückzuführen sind, mit einfließen müssen.

§ 265 f StGB/Strafantrag: Nicht deutlich, wer Verletzter

Unklar ist, wer Verletzter eines Tatbestandes ist, welcher die „Integrität des Sports“ schützen will. Der Gesetzentwurf zählt die Verbände, die den jeweiligen Wettkampf organisieren oder in deren „Auftrag“ oder in deren „Anerkennung“ dieser durchgeführt wurde, ausdrücklich nicht dazu, da ansonsten ihre besondere Erwähnung als Antragsberechtigte nicht erforderlich wäre. Diesen Verbänden dürfte insofern kein Klageerzwingungsrecht zustehen.

Ob tatsächlich der Wettanbieter Verletzter (so Referentenentwurf S. 19) eines Tatbestandes ist, welcher betrugsähnlich ausgestaltet ist und neben der Integrität des Sports die Vermögensinteressen des Wettenden schützen soll, wird im Zweifel gerichtlich zu klären sein. Hier wäre eine Klarstellung des Gesetzgebers, dass Sportwettanbieter nicht zum Kreis der Verletzten zählen, zu begrüßen.

Der Deutsche Richterbund ist mit rund 16.000 Mitgliedern in 25 Landes- und Fachverbänden (bei bundesweit 25.000 Richtern und Staatsanwälten insgesamt) der mit Abstand größte Berufsverband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Deutschland.